

Auch die Kapazitäten der staatlichen Feierabend- und Pflegeheime sind ständig zu erweitern und in ihrer Qualität zu verbessern, um älteren Bürgern, die über Jahrzehnte am sozialistischen Aufbau mitgewirkt haben, als Wohnstätten und Pflegeeinrichtungen zu dienen. Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte für die Betreuung der Veteranen der Arbeit in staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen sind im GöV (§47 Abs. 2 u. §67 Abs. 2) geregelt. Die Rechte und Pflichten der Heimbewohner, die Verantwortung der staatlichen Organe und Betriebe für die Einrichtung und Unterhaltung der Heime, die Bedingungen für die Heimaufnahme sowie die Ordnung und Sicherheit in den Heimen sind in der VO über Feierabend- und Pflegeheime vom 1.3.1978 (GBl. I 1978 Nr. 10 S.125) geregelt (vgl. auch 1. DB dazu vom 1.3.1978, GBl. I 1978 Nr. 10 S. 128). Mit diesen Rechtsvorschriften wurden insbesondere die Stellung und die Befugnisse der Heimbewohner weiter ausgestaltet.

Die Heimbewohner haben danach Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und medizinische Betreuung. Sie haben das Recht, an der Gestaltung des gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens im Heim und außerhalb des Heimes mitzuwirken. Im Interesse ihrer aktiven Einflußnahme auf die inhaltsreiche Gestaltung des Heimlebens wählen die Heimbewohner aus ihrer Mitte einen Heimausschuß. Dieser berät und unterstützt den Heimleiter und andere Mitarbeiter des Heimes bei der Sicherung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung und bei der Gestaltung der Lebensbedingungen der Heimbewohner. Die Heimbewohner verfügen uneingeschränkt über ihr persönliches Eigentum, ihre Rente und sonstigen Einkünfte.

Die Mittel für Unterkunft, Verpflegung sowie geistig-kulturelle und fürsorgliche Betreuung der Heimbewohner werden überwiegend aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

Die Heimbewohner leisten einen monatlichen Unkostenbeitrag. Dieser beträgt in staatlichen Feierabendheimen bzw. -Stationen bis zu 105,— M und in staatlichen Pflegeheimen bzw. -Stationen bis zu 120,— M.

Die örtlichen Räte und ihre Fachorgane für Gesundheits- und Sozialwesen sind dafür verantwortlich, neue Feierabend- und Pflegeheime entsprechend den Festlegungen in den Plänen zu errichten sowie bestehende Heime auszubauen und zu modernisieren. Sie sichern die Aufnahme alter Bürger in die Heime auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, organisieren die soziale, medizinische und kulturelle Betreuung der Heimbewohner und gewährleisten die Leitung der Heime durch qualifizierte Fachkader.

Die Heime sind entsprechend ihrer Bedeutung und Größe nachgeordnete Einrichtungen der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden. Der jeweils zuständige Rat ist unmittelbar für die Einrichtung und Unterhaltung der Heime sowie für die Anleitung und Unterstützung der Heimleiter verantwortlich. Der Heimleiter ist dem zuständigen Rat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden fördern im Interesse einer vielseitigen kulturellen Betreuung der Heimbewohner die Zusammenarbeit der Heime mit Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, Kulturhäusern, Schulen, Jugendklubs und gesellschaftlichen Organisationen. Sie schließen dazu mit den Betrieben und anderen Partnern Vereinbarungen bzw. Verträge ab.

Zur Unterstützung der Heime bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in jedem Heim* ein Beirat gebildet, in dem Vertreter des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front, gesellschaftlicher Organisationen, von Betrieben und Kulturhäusern sowie Angehörige von Heimbewohnern mitwirken.